

Satzung
des
Vereins der Schachfreunde
Flintbek

April 1980

In der Fassung vom 20.03.2009

Verein der Schachfreunde Flintbek

Satzung nach der Änderung vom 20.03.2009

Allgemeines

§ 1 Der Verein führt den Namen „Verein der Schachfreunde Flintbek“ und hat seinen Sitz in Flintbek, Kreis Rendsburg Eckernförde.

Der Verein ist ordentliches Mitglied des Landesschachverbandes Schleswig-Holstein und des Kreissportverbandes Rendsburg Eckernförde.

§ 2 Der Verein ist jedermann zugänglich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Er enthält sich jeder parteipolitischen oder konfessionellen Betätigung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachspiels. Zu diesem Zweck findet wöchentlich mindestens ein Spielabend statt, an dem alle aktiven Mitglieder teilnehmen sollen.

Mitgliedschaft

- § 4 Der Verein unterscheidet aktive, fördernde und Ehrenmitglieder. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Satzung des Vereins anerkennen.
Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten ebenfalls Mitglied werden, unbeschadet ihrer Mitgliedschaft in der Jugendgemeinschaft des Vereins nach § 19.
Aktive Mitglieder des Vereins dürfen nur in Abstimmung mit dem Vorstand anderen Schachvereinen als aktive Mitglieder angehören.
Zum Ehrenmitglied kann jede um die Zwecke des Vereins besonders verdiente Person ernannt werden.
- § 5 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
Wird gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch erhoben, ist der Vorstand verpflichtet, die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- § 6 Der monatliche Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und darf nur für den unter § 3 genannten Zweck verwendet werden.
Ab dem 1.1.2002 gibt es nur noch zwei Beitragssätze für:
a) Erwachsenen,
b) Jugendliche bis 18 Jahren und Schüler.
- Die Mitgliedsbeiträge sind ab dem 1.1.2002 in Euro für 12 Monate im Voraus bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu zahlen.
Auf Antrag kann der Beitrag auch vierteljährlich, jeweils zum 1. eines Quartals, im Voraus gezahlt werden.

- § 7 Jedes Mitglied ist verpflichtet, das vereinseigene Gerät und die dem Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen schonend zu behandeln.
- § 8 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit beim Vorstand erklärt werden.
Ausgeschlossen werden kann, wer gegen die Satzung oder die Ordnung des Vereins verstößt oder dem Ansehen des Vereins erheblichen Schaden zufügt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- § 9 Wer aus dem Verein – gleich aus welchen Gründen – ausscheidet, verliert alle Rechte, die ihm gegenüber dem Verein zustehen. Insbesondere erlischt jeder Anspruch am Vermögen des Vereins.
Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein enden auch alle ihm übertragenen Ämter oder Aufträge. Solange ein Ausschlussverfahren läuft, hat sich der Betroffene der ihm übertragenen Ämter zu enthalten.

Organe des Vereins

- § 10 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- § 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich – spätestens im Mai – statt. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das vergangene Jahr, Kassenprüfungsbericht, Entlassung des Vorstandes.
 2. Wahl des Vorstandes - alle 2 Jahre.
 3. Neuwahl von einem der beiden Kassenprüfer.

Die zur Berufung von Vorstandsmitgliedern führenden Abstimmungen sind auf Verlangen geheim durchzuführen, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.

- § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
- a) Auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern (unter Angabe der gewünschten Tagesordnung) binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages.

- § 13 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung ist unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vorher im Vereinslokal und spätestens eine Woche vorher jedem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Anträge, die keinen Punkt der Tagesordnung betreffen, sind vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen jedoch der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 14 Der Vorstand, der ehrenamtlich tätig ist, besteht aus:

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- Kassenwart
Turnierleiter
Schriftführer
Materialwart
Jugendwart

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein und leitet die Mitgliederversammlungen. Die Vereinsgeschäfte führt der 1. oder der 2. Vorsitzende. Der Jugendwart wird von der Jugendgemeinschaft des Vereins nach der anliegenden Jugendordnung gewählt. Er bedarf der der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Der 1. Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen ein, wenn ihm dies erforderlich erscheint oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens einem Vorsitzenden und weiteren drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Schlussbestimmungen

- § 16 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 17 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit. Voraussetzung ist jedoch, dass 50 % der vorhandenen Mitglieder anwesend sind. Andernfalls ist eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit drei Viertel Stimmenmehrheit entscheiden kann. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem „Turn- und Sportverein Flintbek von 1945 e.V.“ mit der Bestimmung zu, das Vermögen wiederum und unmittelbar für die unter § 2 genannten Zwecke gemeinnützig zu verwenden.
- § 18 Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- § 19 Die Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Jugendgemeinschaft des Vereins. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Anlage zur Satzung

1. Alle Mitglieder des Vereins der Schachfreunde Flintbek, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Jugendgemeinschaft des Vereins.
2. Die Jugendgemeinschaft, die wie der Verein den Zweck verfolgt, das Schachspiel zu pflegen und zu fördern, gestaltet ihr Leben nach dieser Jugendordnung selbständig.
3. Die Organe der Jugendgemeinschaft sind die Versammlung der Jugendgemeinschaft und der Jugendwart. Die Versammlung der Jugendgemeinschaft, der alle Mitglieder der Jugendgemeinschaft ohne Rücksicht auf ihr Alter mit Stimmrecht angehören, tritt mindestens einmal jährlich – vor der Jahreshauptversammlung des Vereins der Schachfreunde Flintbek – zusammen und beschließt
 - 1) wer als ihr Sprecher und Jugendwart ihre Interessen im Vorstand des Vereins der Schachfreunde Flintbek vertreten soll,
 - 2) über Anträge, die dem Vorstand oder Mitgliederversammlung des Vereins der Schachfreunde Flintbek vorgelegt werden sollen,
 - 3) über die Gestaltung des Lebens innerhalb der Jugendgemeinschaft.

Der Jugendwart muss mindestens 16 Jahr alt sein; ist er noch nicht 18 Jahre alt, muss die Einwilligung des Personenberechtigten zur Übernahme dieser Funktion vorliegen. Ist der Jugendwart mindestens 18 Jahre alt, so gehört er kraft Amtes der Versammlung der Jugendgemeinschaft als stimmberechtigtes Mitglied an.

